

II-11002 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/26-2/90

1010 Wien, den 30. April 1990  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

Klappe

Durchwahl

5113IAB

1990 -05- 09

zu 51871J

B e a n t w o r t u n g

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Eigruber,  
Huber, Apfelbeck, Haigermoser betreffend Beschäftigungs-  
bewilligung für Ausländer

Zu Punkt 1 der Anfrage:

"Stimmt es, daß Ausländer, die mit einem Touristenvisum einreisen, sich beim Arbeitsamt für die Vermittlung eines Arbeitsplatzes vormerken lassen können?"

Antwort:

Grundsätzlich werden ausländische Touristen von den österreichischen Arbeitsämtern nicht in Vormerkung genommen. In Übereinstimmung mit den paßrechtlichen und fremdenpolizeilichen Bestimmungen bzw. den bestehenden Sichtvermerksabkommen, insbesondere zu den Staaten Osteuropas, ist eine Einreise zur Arbeitsaufnahme ohne entsprechenden Sichtvermerk nicht erlaubt.

Nur in Einzelfällen werden auch neueingereiste Ausländer beim Arbeitsamt vorgemerkt, und zwar insbesondere dann, wenn inländische Arbeitskräfte mit der entsprechenden Qualifikation nicht zur Verfügung stehen und ein besonderes Interesse Österreichs an der Beschäftigung solcher Personen besteht oder nach einer Einreise als Tourist ein Asylantrag gestellt wird. Sofern die Vorausset-

- 2 -

zungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, vor allem die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingen, erfüllt sind, werden für diese Ausländer Beschäftigungsbewilligungen selbstverständlich erteilt.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

"Stimmt es, daß für solche Ausländer in der Regel keine Beschäftigungsbewilligung erteilt wird?"

Antwort:

Wie bereits zu Punkt 1 ausgeführt, werden nur Ausländer mit besonderen beruflichen Qualifikationen und an deren Beschäftigung besonderes Interesse besteht, in Vormerkung genommen. Da in diesem Fall keine arbeitsmarktlichen Bedenken bestehen, werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes Beschäftigungsbewilligungen erteilt.

Auf Grund der Ausführungen zu Punkt 1 und 2 der Anfrage besteht kein Anlaß, zu Punkt 3 und 4 der Anfrage Stellung zu nehmen.

Der Bundesminister:

